



**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Gemeinde:  
**Illnau-Effretikon**

Sitzung vom 28. Mai 1997

**1090. Quartierplan Hackenberg, Illnau-Effretikon**

Am 23. April 1997 ersuchte der Stadtrat Illnau-Effretikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 21. März 1996 betreffend Festsetzung des Quartierplans Hackenberg.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 29. März 1996 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen die Festsetzung des Quartierplans ist ein Rekurs erhoben worden, der mit Entscheid der Baurekurskommission III vom 18. September 1996 gutgeheissen wurde. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 13. November 1996 der Kanzlei des Verwaltungsgerichts ist gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel eingelegt worden. In Nachachtung des Rekursentscheides wurde der Festsetzungsbeschluss insoweit aufgehoben, als er die Versorgung des Quartierplangebietes mit Gas regelte, und es wurde auf die betreffenden gasbezogenen Festlegungen verzichtet.

Das Quartierplangebiet wird im Norden und Westen durch das Waldgebiet Hackenberg und die Bauzonengrenze, im Süden durch die Hackenbergstrasse und im Osten durch die Moosburg- und Bisikonerstrasse begrenzt.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die angrenzende Moosburg-, Bisikoner- und Hackenbergstrasse sowie die von der Moosburgstrasse abzweigende Quartierstichstrasse A. Ab dem Kehrplatz der Quartierstrasse A ist ein Zufahrtsweg zum Grundstück der Gemeinschaft Christlicher Liebestätigkeit und dem Waldgebiet sowie eine Fusswegverbindung zur Hackenbergstrasse vorgesehen. Eine weitere Fusswegverbindung ab der Hackenbergstrasse erfolgt entlang der gemeinsamen Grundstücksgrenze zwischen den Parzellen Kat.-Nrn. 4266 und 4262. Bei einer Bushaltestelle an der Moosburgstrasse wird Land für einen Warteraum ausgeschieden.

In den Strasseneinmündungsbereichen der Quartierstrasse A in die Moosburgstrasse sowie der Hackenbergstrasse in die Bisikonerstrasse werden die mit RRB Nr. 498/1967 und mit RRB Nr. 1447/1983 festgesetzten Verkehrsbaulinien geöffnet bzw. aufgehoben. Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Quartierstrasse A 3,16% und bei der Hackenbergstrasse 3,95%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser und Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs. Das Entwässe-



Gemeinde  
Illnau-Effretikon

rungsprojekt ist an die Erkenntnisse gemäss dem nachgereichten hydrogeologischen Bericht von Dr. H. Jäckli vom 16. April 1997 anzupassen.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Stadtrates Illnau-Effretikon vom 21. März 1996 festgesetzte Quartierplan Hackenberg wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Illnau-Effretikon, 8307 Effretikon (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von zwei Aktendossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

Husi

*geändert gemäss  
P.R.K. - Buel  
v. 18.9.86*

#### 4.3.6 Gasversorgung

Der Stadtrat hat am 21. April 1988 die Aufnahme der Energieplanung für das Gemeindegebiet von Illnau-Effretikon gemäss Kantonalem Energiegesetz § 7 beschlossen. Die Energieplanung muss das ganze Gemeindegebiet umfassen und alle Energieträger sowie auch die Energiemassnahmen berücksichtigen. Unter dem Vorbehalt der Gleichwertigkeit der technischen und wirtschaftlichen Bedingungen sind die einzelnen Gebiete mit den im Energieplan festgesetzten Energieträgern zu versorgen.

Im Energierichtplan der Stadt Illnau-Effretikon vom 24. September 1992 ist das östliche Quartierplangebiet "Hackenberg" als Gasversorgungsgebiet ausgeschieden worden.

Im ganzen Gasgebiet gilt als

1. Priorität: Wärmekraftkopplungsanlagen, Quartierzentralen
2. Priorität: Wärmekraftkopplungsanlagen, Einzelfeuerungen
3. Priorität: Wärmepumpen
4. Priorität: Einzelanlagen Gas

#### 4.3.7 Lärmgutachten

Die Kernzone im Quartierplangebiet ist der Empfindlichkeitsstufe ES III (Art. 43 LSV) zugeordnet. Es gilt somit der Immissionsgrenzwert von 65 dB (A) am Tag, bzw. 55 dB (A) in der Nacht. In der Wohnzone W2 und in der Einfamilienhauszone E gilt die Empfindlichkeitsstufe ES II mit 60 dB (A) am Tag und 50 dB (A) in der Nacht. Da die massgebenden Immissionsgrenzwerte längs der Moosburgstrasse sowohl bei Tag wie bei Nacht eingehalten werden, kann auf ein detailliertes Lärmgutachten verzichtet werden.

#### 4.3.8 Festsetzung von Verkehrsbaulinien und Niveaulinien

Auf Verkehrsbaulinien an der Hackenberg- und an der Quartierstrasse A wurde verzichtet. Im Baulinienplan sind nur die aufzuhebenden Baulinien in den beiden Einlenkerbereichen an der Moosburgstrasse festgehalten. Für beide Strassen wurden jedoch Niveaulinien ausgearbeitet. Die Pläne liegen bei den Quartierplanakten.